



Allgemeinverfügung

des Landratsamtes Lörrach – Gesundheitsamt -zum Verbot des Ausschanks und Konsums von Alkohol auf Verkehrs- und Begegnungsflächen gemäß

§ 17 b Abs.1 CoronaVerordnung am 24.12 und 31.12.2021

I.

Das Landratsamt Lörrach erlässt gem. §§ 28 und 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 17b Absatz 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 15. September 2021 in der ab 20. Dezember 2021 gültigen Fassung für den Landkreis Lörrach folgende

Allgemeinverfügung

zur Konkretisierung des Verbots in § 17b Abs. 1 CoronaVO

1. Als Verkehrs- und Begegnungsflächen im Sinne des § 17 b Abs. 1 CoronaVO werden für den 24.12 0.00 Uhr bis zum 25.12 9.00Uhr und 31.12.2021 0.00 Uhr bis zum 01.01.2022 9.00 Uhr die in der Anlage benannten Verkehrs- und Begegnungsflächen in Innenstädten und sonstigen öffentlichen Orten, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, festgelegt. Der Ausschank und Konsum von Alkohol wird auf den in der Anlage betreffenden Verkehrs- und Begegnungsflächen, zu den Satz 1 benannten Zeiträumen gem. § 17b Abs. 1 CoronaVO untersagt.
2. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung auf der Homepage des Landratsamtes Lörrach in Kraft.
3. Die Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar.

■ Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Lörrach mit Sitz in Lörrach erhoben werden.

Lörrach, den 22.12.2021

gez.
Marion Dammann
Landrätin

Begründung

II.

Zu 1.

Der § 17b der CoronaVO bietet der zuständigen Behörde die Möglichkeit lokale Einzelregelungen zu treffen. In der Alarmstufe II ermöglicht der § 17b Abs.1 CoronaVO der zuständigen Behörde Verkehrs- und Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Orten, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, festzulegen, an denen der Ausschank und Konsum von Alkohol untersagt wird. Diese Verfügung dient der Konkretisierung der Vorschrift durch Festlegung der entsprechenden Flächen.

Das Landratsamt Lörrach - Gesundheitsamt - ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung nach § 1 Abs. 6a IfSGZustVO zuständig. Die Festlegung der Flächen erfolgte nach Rücksprache und im Benehmen mit den Ortspolizeibehörden der kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Die jeweilige, auf die Kommunen aufgeschlüsselten Flächen sind in der Anlage zu dieser Verfügung aufgeführt.

Die Allgemeinverfügung soll die Weiterverbreitung des Virus SARS-CoV-2 eindämmen und ist hierzu auch erforderlich.

Seit dem 23.11.2021 gilt in Baden-Württemberg nach § 1 Abs. 3 CoronaVO die Alarmstufe II. Die Inzidenzen im Landkreis Lörrach sind weiterhin hoch, nach Stand 21.12.2021 liegt die Sieben-Tages-Inzident bei 386,7. Trotz der in der Tendenz sinkenden Zahlen, bleibt auch die Anzahl der im Krankenhaus behandelten und intensivpflichtigen Patienten auf einem sehr hohen Niveau (Stand 21.12.2021 44 davon 9 auf Intensivstation und 8 beatmet). Zudem wird die Verbreitung der Omikronvariante auch in Deutschland mit großer Sorge betrachtet. Mit Blick auf die explosionsartigen Entwicklungen der Inzidenzen in anderen europäischen Ländern mit einem zunehmenden Anteil der Omikronvariante, wird die Festlegung der in der Anlage benannten Flächen im Rahmen des § 17b Abs. 1 CoronaVO als erforderliche Maßnahmen gesehen.

Das RKI teilt am 21.12.2021 mit:

„Auch wenn in Deutschland die Omikron-Welle noch am Anfang steht, zeigt der Blick ins Ausland, dass durch diese Variante mit einer Infektionswelle von bisher noch nicht beobachteter Dynamik gerechnet werden muss. Die Variante Omikron ist sehr leicht übertragbar und führt auch bei vollständig Geimpften und Genesenen häufig zu Infektionen, die weitergegeben werden können. Erste Analysen des Robert Koch-Instituts (RKI) deuten trotz noch vorhandener Unsicherheiten darauf hin, dass Omikron bereits Anfang Januar 2022 die Mehrzahl der Infektionsfälle in Deutschland, und mehrere Zehntausend Infektionsfälle täglich ausmachen kann. Unter den derzeitigen Bedingungen liegt die Verdopplungszeit in Deutschland bei etwa drei Tagen.“

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Downloads/control-covid-2021-12-21.html

In seinem Strategiepapier benennt das RKI als notwendige Maßnahmen, sie sofort begonnen werden müssen, neben dem schnellen maximalen Fortschreiten der Impfkampagne und maximaler infektionspräventiver Maßnahmen auch die maximale Reduzierung von Kontakten ab sofort.

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Downloads/control-covid-2021-12-21.pdf?blob=publicationFile

Gerade an den Feiertagen des 24. und 31.12 inklusiver der damit verbundenen Nacht hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass die Menschen gerne auch außerhalb ihres Familienkreises in größerer Zahl an öffentlichen Plätzen zusammenkommen, um gemeinsam zu feiern.

Bei den in der Anlage benannten Flächen handelt es sich gerade um solche Verkehrs- und Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Orten, an denen sich Menschen in der Vergangenheit regelmäßig zu diesem Anlass in großer Anzahl nicht nur vorübergehend aufgehalten haben.

Die Bedeutung von solchen Feierlichkeiten auf öffentlichen Plätzen, von denen der Konsum von Alkohol in der Regel einen nicht unerheblichen Teil einnimmt, hat zudem vor dem Hintergrund zugenommen, dass aufgrund des Infektionsgeschehen entsprechenden Veranstaltungen und Clubs, sowie Restaurants größtenteils abgesagt bzw. untersagt wurden und sich die Zusammenkünfte nun voraussichtlich in den öffentlichen Raum verlagern werden. Gerade im Hinblick auf Ansammlungen im öffentlichen Raum bei denen Alkohol konsumiert wird, ist maßgeblich zu berücksichtigen, dass eines der vordringlichen Ziele zur Eindämmung der Pandemie die Unterbrechung von Infektionsketten ist. Dies gilt besonders aufgrund der aktuellen Infektionslage.

Wird an entsprechenden Flächen Alkohol ausgeschenkt, so besteht die begründete Annahme, dass dadurch deutlich mehr Personen angehalten werden an beliebten Treffpunkten in der Öffentlichkeit zusammenzukommen und zu verweilen. Vergleichbares gilt, wenn an den benannten Stellen neben dem öffentlichen Zusammenkommen, auch ein gemeinsamer Alkoholkonsum möglich ist. Auch durch die berauschende und häufig enthemmende Wirkung des Alkoholes wird die Gefahr erhöht, dass Personen weniger vorsichtig sind, Distanzen abgebaut werden und daher davon auszugehen ist, dass allgemein gängige AHA-Regeln nicht mehr konsequent eingehalten werden.

Die Allgemeinverfügung beschränkt sich zudem auf die Tage, an denen von einem hohen Risiko für einen solchen gemeinschaftlichen Alkoholkonsum ausgegangen wird.

Aus diesen Gründen ist die Untersagung von Konsum und Ausschank von Alkohol auf den benannten Flächen, hinsichtlich des Eingriffs in die allgemeine Handlungsfreiheit sowie unter Umständen in die Berufs- und Eigentumsfreiheit Einzelner im Verhältnis zum aktuellen Infektionsgeschehen und der damit verbundenen erhöhten Infektionsgefahr, sowie der drohenden Überlastung der klinischen Kapazitäten verhältnismäßig.

Zu 2

Die öffentliche Bekanntmachung ist gemäß § 41 Abs. 3 S. 2 LVwVfG zulässig und erfolgt entsprechend der Bekanntmachungssatzung des Landkreises auf der Homepage des Landratsamtes unter Bekanntmachungen.

Zu 3

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.